

VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN
der Gemeinde Ehningen

Der Gemeinderat hat am 2.6.1987 * folgende Vereinsförderrichtlinien mit Wirkung ab 1.1.1987 erlassen:

*** Änderungen**

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 03.11.1987
mit Wirkung vom 1.1.1987 - Ziff. 7

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.1988
mit Wirkung vom 1.1.1988 - Ziff. 15

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.1992
mit Wirkung vom 1.1.1992
- Anlage 1, bei 3. Ziff. 3.14 angefügt

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 20.04.1993
- Anlage 1 Ziff. 1.5 entfällt

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 18.01.1994
mit Wirkung vom 1.1.1994
- Anlage 1 Ziff. 2.1.3
 Ziff. 4.2 entfällt
 Ziff. 4.3

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.09.1994
mit Wirkung vom 1.1.1994
- Anlage 1, Ziff. 2.1.8 angefügt

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.03.1995
mit Wirkung vom 1.1.1994
- Anlage 1 Ziff. 3.13
 Ziff. 3.14

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 02.04.1996
mit Wirkung vom 1.1.1995
- Anlage 1 Ziffer 3.11 gestrichen
 Ziffer 3.15 angefügt
 Ziffer 3.16 angefügt

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.05.1997
mit Wirkung vom 1.1.1997
- einzelne Beträge auf Seite 5 u. 6 sowie Zusammenstellung auf Seite 7

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.05.1998
mit Wirkung vom 01.01.1998
- Satz 1 Ziff. 6
- Anlage 1 Ziffer 2.1.7

Ergänzung durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.5.1999
-Anlage 1 Ziff.1 Kat. A-Kultur

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 18.04.2000 ab dem Jahr 2000
- Anpassung der Jugendförderung

- Änderung bei Ziff.2 Kategorie B – Sport und
- Änderung bei Ziff.3 Kategorie C - Allgemeininteresse

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.06.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002

- Ziff. 8 (Euroanpassung)
- Anlage 1 und Anlage 2 gesamt (Euroanpassung)

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 09.03.2004 mit Wirkung zum 01.01.2004

- Anlage 1 Ziff. 3. Kategorie C – Allgemeininteresse
- Anlage 1 Ziff. 4. Kategorie D – Sonderregelungen, 4.2 Geschirrmobil

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2005 mit Wirkung zum 01.01.2005

- Anlage 1 Ziff.3. Kategorie C - Allgemeininteresse

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.2005 mit Wirkung zum 01.01.2005

- Anlage 1 Ziff. 1., 2.,3. Kategorie A, B , C und Ziff. 5. Zusammenstellung

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.2007 mit Wirkung zum 01.01.2007

- Anlage 1, Ziff. 3. Kategorie C und Ziff. 5. Zusammenstellung

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2008 mit Wirkung zum 01.01.2008

- Anlage 1 Ziff. 2. Kategorie B und Ziff. 5. Zusammenstellung

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2009 mit Wirkung (Rückwirkend) zum 01.01.2008

- Anlage 1 Ziff. 3. Kategorie C Allgemeininteresse und Ziff. 5. Zusammenstellung

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.2011 mit Wirkung (Rückwirkend) zum 01.01.2011

- Anlage 1 Ziff.1., 2., 3. Kategorie A, B, C – Allgemeininteresse und Ziff.5. Zusammenstellung
- Ziff. 4. Kategorie D – Sonderregelungen, 4.2 Spülmobil

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2011 mit Wirkung (Rückwirkend) zum 01.01.2011

- Anlage 1 Ziff. 1 Kategorie A

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2015 mit Wirkung (Rückwirkend) zum 01.01.2015

- Anlage 1 Ziff. 1.,2.,3 und 5

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2003 mit Wirkung zum 01.01.2004

1. Die jährlichen Zuschüsse für örtliche Vereine und Organisationen entsprechend den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ehningen werden um 10 % reduziert.
Ab 01.01.2011 gilt diese Regelung nur noch für den Sockelbetrag. Die Jugendförderung wird wieder vollumfänglich gewährt (GR-Beschluss vom 25.01.2011).
2. Eine Investitionsförderung für Vereine und Organisationen gemäß den Richtlinien des Gemeinderats für die Investitionsförderung wird ab 01.01.2004 bis auf weiteres ausgesetzt.

Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012

1. Die derzeit bestehende 10 % Kürzung der jährlichen Zuschüsse für örtliche Vereine und Organisationen entsprechend den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Ehningen wird mit Wirkung vom 01.01.2012 aufgehoben. Dies gilt auch für die Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr und der Imker.
2. Die Investitionsförderung für Vereine und Organisationen gemäß den Richtlinien des Gemeinderats für die Investitionsförderung wird mit Wirkung 01.01.2012 wieder in Kraft gesetzt.

1. Einleitung

Aufgrund GR-Beschluss vom 8.12.1981 wurden Vereinsförderichtlinien erlassen. Wegen der laufenden Kostensteigerung scheint es angebracht, diese Richtlinien auf einen aktuellen Stand zu bringen, und um eine detaillierte Investitionsförderung der Vereine sowie eine Jubiläumszuschussregelung zu ergänzen.

2. Stellung der Vereine

Die Bedeutung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Mit der Förderung durch die Gemeinde Ehningen wollen wir außerdem diese öffentliche Aufgabe unterstützen. Die weitere Entwicklung der Vereine wird mit davon abhängen, in welchem Maße es der Gemeinde gelingt, sinnvolle und wirksame "Hilfe zur Selbsthilfe" anzubieten. Nur durch die Stärkung des ehrenamtlichen Elements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanziellen Hilfen der Gemeinde sollen unterstützen und anregen, aber nicht "abdecken". Wir hoffen, dass die Vereine auch weiterhin zahlreiche öffentliche Aufgaben durchführen zur Förderung unseres Gemeinwesens "Ehningen".

3. Eigene Möglichkeiten der Vereine

Die eigenen Möglichkeiten sollten im Vordergrund stehen. Die Beiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden.

4. Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, kirchlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen kostenlos mit.

5. Kategorien

Zur Festlegung der Förderungsintensität erfolgt eine Zuordnung in Kategorien

- A - Kultur
- B - Sport
- C - Allgemeininteresse

Die detaillierte Zuordnung steht in **Anlage 1**.

6. Jährliche Zuschüsse ab 1987

Die Zuschüsse setzen sich zusammen aus
- einem Sockelbetrag (= Bedeutung und Größe des Vereins)
- und einem Betrag für die Jugendförderung (= jugendliche Mitglieder oder jugendliche Nichtmitglieder, sofern sie mindestens 1 Jahr betreut werden).
Die Beträge sind fest und werden nur evtl. langfristig angepasst.

Bei der Festlegung der Zuschusshöhe musste auch darauf geachtet werden, daß die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde begrenzt sind.

Wegen der Detailaufstellung wird auf **Anlage 1** verwiesen.

Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse erfolgt ab 1987 jeweils auf 1. Juli jeden Jahres.

7. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Investitionen und Anschaffungen gewähren. Die Richtlinien ergeben sich aus **Anlage 2**.

8. Jubiläumszuschüsse

Jeder unter A, B und C genannte Verein erhält für

25-jähriges Bestehen	€ 130,00
50-jähriges Bestehen	€ 260,00
75-jähriges Bestehen	€ 390,00 usw. (i.d.R. € 5,20/Jahr)

bis höchstens € 1.100,00

Desweiteren steht es der Verwaltung frei, den Vereinen für weitere runde Jubiläen aus besonderem Anlass (Kosten für Gäste, Preis usw.) einen angemessenen Zuschuss zu gewähren.

9. Allgemeine Vereinsförderung

Die Gemeinde stellt den Vereinen Räume, Hallen und Plätze im bisherigen Umfang und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Auf die Einzelregelungen wird verwiesen.

10. Verfahrensregeln

- Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
- Von den Richtlinien abweichende Entscheidungen des Gemeinderates oder der Verwaltung sind möglich.
- Bei Vorlage unrichtiger oder unzulässig veränderter Unterlagen wird der gesamte Zuschuss zurückgefordert.

11. Auswärtige Vereine

Nicht förderungswürdig sind Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen. Das ist der Fall, wenn der Anteil einheimischer Mitglieder weniger als 50 % ist.

12. Neu gegründete Vereine

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem der Gründung folgenden Kalenderjahr.

Neuordnung der Vereinsförderung
- Festlegung der finanziellen Zuschüsse pro Jahr ab 1. 1. 1997 -

	Sockel- betrag €	Jugend- betrag €	Gesamt- betrag €
1. Kategorie A - Kultur			
1.1 HHC (€ 13,00/Jugendl.)	470	325	795
1.2 Liederkranz (€ 13,00/Jugendl.)	620		620
1.3 Musikverein (€ 26,00/Jugendl.)	1.280	780	2.060
1.4 Posaunenchor (€ 13,00/Jugendl.)	210	65	275
1.5 Guggenmusik Edáfetzer (€ 13,00/Jugendl.)	470	130	600
Summe A	3.050	1.300	4.350

2. Kategorie B - Sport

- jeweils € 5,20/Jugendl.

2.1 TSV

2.1.1 Fußball	260	1.170	1.430
2.1.2 Handball	160	806	966
2.1.3 Ringen	210	338	548
2.1.4 Schwimmen	160	520	680
2.1.5 Tennis	260	182	442
2.1.6 Badminton	160	234	394
2.1.7 Breiten- u. Freizeitsport	160	1.534	1.694
2.1.8 Karate	110	182	292
2.1.9 Tanzsport	110	260	370
Zwischensumme TSV	1.590	5.226	6.816

2.2 Reit- u. Fahrverein

210 494 704

2.3 Schützengilde

210 182 392

Summe B

2.010	5.902	7.912
--------------	--------------	--------------

Sockel- betrag €	Jugend- förd. €	Gesamt- betrag €
------------------------	-----------------------	------------------------

3. Kategorie C - Allgemeininteresse

- jeweils € 5,20/Jugendlichen -

3.1 Arbeiterwohlfahrt	110	182	292
3.2 Bund der Vertriebenen	160	-,	160
3.3 Kleintierzuchtverein	110	26	136
3.4 Landfrauenverein	110	-,	110
3.5 Fischerverein	110	26	136
3.6 Verein der Gartenfreunde	160	-,	160

3.7	VdK	160	26	186
3.8	Ehninger Kunstkreis	110	-,-	110
3.9	Heimatgeschichtsverein	110	-,-	110
3.10	VCP	160	676	836
3.11	Förderkreis Jugend e.V. Ehningen	110	-,-	110
3.12	Förderverein der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen e.V.	110		110
3.13	1. Ehninger Karnevalverein	110	78	188
3.14	Würmdal-Deifel e.V.	110	52	162
3.16	D'Rockschoifer	110	26	136
Summe C		1.850	1.092	2.942

4. Kategorie D - Sonderregelungen

4.1 Landfrauen

Solange der Landfrauenverein für seine Vorträge das Evangelische oder Katholische Gemeindehaus benutzt, erhält er jährlich für max. 10 Veranstaltungen die Auslagen (u.a. Miet- und Heizkosten) ersetzt.

4.2 Spülmobil

Für die örtlichen Vereine und Organisationen werden die Kosten für die Inanspruchnahme des Spülmobils in Höhe von € 190,00/150,00 Tag und für das separate Ausleihen von Geschirr zu 70 % übernommen.

4.3 Anmietung eines Klaviers/Flügels

Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für die Anmietung eines Klaviers/Flügels für öffentliche Konzerte oder dgl. ab 1.1.1992 einen jährlichen Zuschuss von maximal 520,00 €.

5. Zusammenstellung - ohne Kategorie D

	Sockel- betrag €	Jugend- förd. €	Gesamt- betrag €
Kategorie A	3.050	1.300	4.350
Kategorie B	2.010	5.902	7.912
Kategorie C	1.850	1.092	2.942
Gesamtsumme	6.910	8.294	15.204

**Richtlinien des Gemeinderats für die Investitionsförderung der Vereine
vom 3.11.1987 mit Wirkung ab 1. 1. 1987**

1. Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, größeren Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, gewähren.
2. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
3. Zuschusshöhe
 - 3.1 Zuschuss bei Vereinen mit vereinseigenen Anlagen (z.B. Reitverein, Schützengilde, TSV-Hauptverein, TSV-Abt.Tennis, Gartenfreunde)
 - Der Zuschuss kann bis zu 25 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen.
 - Der Zuschuss wird auf höchstens € 12.500 (Investition € 50.000) begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird nur für einen Verein einmal innerhalb von 2 Jahren gewährt.
 - 3.2 Zuschuss bei anderen Vereinen, die Einrichtungen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten:
 - Der Zuschuss kann bis zu 15 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen.
 - Der Zuschuss wird auf höchstens € 7.500 begrenzt (Investition € 50.000). Dieser Höchstbetrag wird nur für einen Verein einmal innerhalb von 2 Jahren gewährt.
 - 3.3 Als Verein in diesem Sinne gelten auch alle selbständigen Abteilungen des TSV Ehningen.
 - 3.4 Bei Investitionen über € 50.000 erfolgt eine Einzelfestsetzung des Zuschusses frei von den obengenannten Prozentsätzen.
4. Investitionen oder Anschaffungen unter € 250,00 (inkl. Mwst.) pro selbständig nutzbares Wirtschaftsgut werden nicht bezuschusst. Ausgenommen sind größere, zusammenhängende Investitionen, die nur in größeren Zeitabständen anfallen (z.B. Uniformen und Möblierung).

Def. lt. Steuergesetzgebung: "Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind".
5. Eine Bezuschussung kann auch durch Zurverfügungstellung von Baugrund erfolgen.
6. Eigenleistungen gelten nicht zu den anrechenfähigen Kosten.
7. Der Verein, der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden oder Verbänden ebenfalls zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde nachzuweisen.
8. Die für den Gemeindegzuschuss anrechnungsfähigen Kosten ergeben sich nach Abzug der Zuschüsse Dritter. Spenden Dritter bleiben unberücksichtigt.
9. Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Gemeinde selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

10. Bei Investitionen bis € 5.000,-- pro Jahr und Verein genügt die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen. Diese Zuschussanträge sind spätestens zum 1.10. des Zuschussjahres zu stellen.
11. Bei Investitionen über € 5.000,-- gilt folgendes:
 - 11.1 Vor Tätigung der Investition muss der Zuschussantrag beim Bürgermeisteramt eingegangen sein.
Ansonsten ist ein evtl. Zuschuss ersatzlos verloren.
 - 11.2 Anträge auf Investitionsförderung sind bis zum 1.10. dem Zuschussjahr vorausgehenden Haushaltsjahr zu stellen. Dem Antrag sind beizulegen:
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan
 - schriftliche Begründung des Antrages
 - Bauplan mit Baubeschreibung bei Baumaßnahmen.
12. Auf bewilligte Zuschüsse können entsprechend dem Kostenanfall Abschlagszahlungen ausbezahlt werden.
Die Schlusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.
Die Gemeinde behält sich eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.
13. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht grundsätzlich nicht. Der Gemeinderat ist bei seinen Entscheidungen nicht gebunden.
14. Grundsätzlich sind alle Zuschussanträge dem Gemeinderat vorzulegen.
15. Unter "größere Instandsetzungsarbeiten" i.S. von Ziff. I fallen Unterhaltungsarbeiten, die im Abstand von 5 Jahren und länger anfallen und pro Jahr und Einrichtung mindestens € 250,00 (incl. MwSt.) kosten.
Zuschüsse erhalten Vereine usw., die von der Gemeinde keine Einrichtungen für ihren Vereinszweck zur Verfügung gestellt bekommen, zur Unterhaltung der entsprechenden Einrichtungen.

Anmerkung:

1. DRK und Theater AG haben auf eine derzeitige laufende Bezuschussung verzichtet.
2. Keine Bezuschussung ist vorgesehen für
 - Politische Parteien
 - Kirchliche Organisationen (mit Ausnahme des Posaunenchores)
 - Berufsvertretungen (Landwirtschaftlicher Ortsverein, Gewerbe- und Handelsverein)